



Bestätigung

Nr. P-1372/05

Handelsbezeichnung.....:	Opel Astra G / Opel Astra G Caravan / Opel Astra G Coupé / Opel Astra G Cabrio			
Typ.....:	T98	T98/NB	T98/Kombi	T98C
EG-TG-Nr.....:	e1*70/156-96/27*0086 e1*70/156-98/14*0086	e1*70/156-97/27*0101 e1*70/156-98/14*0101	e1*70/156-96/27*0087 e1*70/156-98/14*0087	e1*70/156-98/14*0132
Radanschluss.....:	4 x 100 mm und 5 x 110 mm			
ursprüngl. Motorleistung.....:	bis 147 kW			
Antriebsart.....:	Frontantrieb			
VIN-Code.....:				
Änderungsbezeichnung.....:	Felgen-/Reifenrüstung			
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifenkombinationen (A1a) Berändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)			

Umbaufirma.....: **autex autotechnik ag, 5504 Othmarsingen**
 Umbauteile.....: Es können wahlweise nachfolgende Räder verwendet werden:

Felgenreisgrösse ¹⁾	Einpresstiefe ET	Vorderachse ²⁾	Hinterachse ²⁾	Reifen ³⁾																					
				165/70	175/70	185/70	185/65	195/60	195/65	205/65	195/50	205/50	195/45	205/45	215/45	195/40	205/40	215/40	225/40	215/35	225/35	245/35	265/35	255/30	265/30
5½ x 14 ⁴⁾	0 bis +45 mm	X	X	✓	✓	✓	✓																		
6 x 14 ⁴⁾	0 bis +45 mm	X	X	✓	✓	✓	✓																		
6 x 15 ⁴⁾	0 bis +45 mm	X	X					✓	✓																
7 x 15 ⁴⁾	0 bis +40 mm	X	X					✓	✓	✓	✓														
8 x 15 ⁴⁾	0 bis +35 mm	X	X					✓	✓	✓	✓														
9 x 15 ⁴⁾	0 bis +25 mm	X	X									✓													
6 x 16	0 bis +45 mm	X	X																						
7 x 16	0 bis +42 mm	X	X																						
7½ x 16	0 bis +42 mm	X	X																						
8 x 16	0 bis +35 mm	X	X																						
9 x 16	0 bis +30 mm	X	X																						
10 x 16	0 bis +30 mm	---	X																						
7 x 17	0 bis +42 mm	X	X																						
7½ x 17	0 bis +42 mm	X	X																						
8 x 17	0 bis +35 mm	X	X																						
8½ x 17	0 bis +35 mm	X	X																						
9 x 17	0 bis +30 mm	X	X																						
9½ x 17	0 bis +30 mm	X	X																						
10 x 17	0 bis +30 mm	---	X																						
7½ x 18	0 bis +40 mm	X	X																						
8 x 18	0 bis +40 mm	X	X																						
8½ x 18	0 bis +40 mm	X	X																						
9 x 18	0 bis +35 mm	X	X																						
9½ x 18	0 bis +30 mm	X	X																						
10 x 18	0 bis +30 mm	---	X																						
10½ x 18	0 bis +25 mm	---	X																						
8 x 19	0 bis +40 mm	X	X																						
8½ x 19	0 bis +40 mm	X	X																						
9 x 19	0 bis +35 mm	X	X																						
9½ x 19	0 bis +30 mm	X	X																						
10 x 19	0 bis +30 mm	---	X																						
10½ x 19	0 bis +25 mm	---	X																						

- 1) Für die Felgen ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A vorzulegen.
- 2) Die aufgeführten Felgendimensionen können achsweise unterschiedlich kombiniert werden, wobei die Breite der Felgen auf der Vorderachse (VA) gleich oder max. 2.0" kleiner als diejenige auf der Hinterachse (HA) und die Einpresstiefe (ET) der Felgen auf der VA bis max. 30 mm grösser oder gleich derjenigen auf der HA sein müssen! Es dürfen jedoch nur Felgen mit gleichem Durchmesser verwendet werden!
- 3) Liegen die angegebenen Reifendimensionen ausserhalb der ETRTO-Angaben, dann ist gemäss asa-Richtlinie 2A für diese Felgen-Reifenpaarung eine gesonderte Bestätigung beizubringen. Die verwendeten Reifen müssen alle von demselben Hersteller stammen. Liegt vom Reifenhersteller keine entsprechende Bestätigung über mögliche Kombinationen unterschiedlicher Profilmuster vor, so müssen alle Reifen identisches Profilmuster aufweisen. Es sind auch die Originalen Reifendimensionen gemäss Typenschein- bzw. Typengenehmigungs-Nr. zulässig. Der Geschwindigkeitsindex und die Mindesttragkraft müssen für das betreffende Fahrzeug ausreichend sein. Bei Fahrzeugen, die mit einem ABV ausgerüstet sind muss der Reifendurchmesser an der Vorder- und Hinterachse gleich gross sein (zulässige Differenz ≤ 12 mm). Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.
- 4) Für Fahrzeugtypen Opel Astra G OPC nicht zulässig!
- 5) Nur auf der Hinterachse zulässig!

Notwendige Anpassungen...: - Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten!

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubblängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle :	Gewindeart	Einschraublänge
	M12 x 1.5	> 6 ½ Umdrehungen
	M12 x 1.25 M14 x 1.5	> 7 ½ Umdrehungen

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Berlin-Brandenburg vom 15.07.2010 und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-13-0048-TK001 (C) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

Bedingungen/Kontrollen.....: - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen		Umrüstung gemäss Vorderseite	
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	-----	-----
A2	Bremsanlage	X	X	6)
A3a	Federelemente	X	X	7)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	7)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	-----	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5	Motorleistung	X	bis 172 kW möglich 8)	
A6	tragende Struktur	X	X	9)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	10)
		X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen	--- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen	

6) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 7) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
 8) Zusätzlicher Prüfbericht erforderlich!
 9) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.
 Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zur Zeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur **Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Vauffelin, 19. August 2013

Der Geschäftsführer

B Gerster

Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

R Bulakbas

Raci Bulakbasi

Nr. 23 /C

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum : Olhmarsingen,	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :